

Mietrechtsnovellierungsgesetz - § 556d BGB-E

Befragung der Gemeinden zur Einführung einer Mietpreisbremse im Gemeindegebiet

Vorbemerkung:

Die Mietpreisbremse erlaubt bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen eine zulässige Miete von höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete, um so den Mietanstieg auf angespannten Wohnungsmärkten zu dämpfen.

Nach § 556d Abs.2 BGB-E werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, in denen die Mietpreisbegrenzung gilt. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen nach der Gesetzesdefinition vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Hessen wird von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen.

Name der Gemeinde: _____

Ansprechpartner/in: _____

Name

Telefon

E-Mail

1. Wie hoch war die Angebotsmiete durchschnittlich in den vergangenen Jahren (EUR / qm)?

2014 _____

2011 _____

2013 _____

2010 _____

2012 _____

2009 _____

2. Existiert in der Gemeinde ein Mietspiegel?

ja Stand: _____ nein

3. Wenn Ziff. 2 mit „nein“ beantwortet wurde, ist eine Erstellung beabsichtigt?

ja nein

4. Ist der Wohnungsmarkt in der Gemeinde angespannt?

- ja nein

5. Wie wird sich der Wohnungsmarkt bis zum Jahr 2020 entwickeln?

6. Welche Maßnahmen werden von der Gemeinde ergriffen, um dem angespannten Wohnungsmarkt zu begegnen?

7. Ist die Aufnahme der Gemeinde in die Mietpreisbremse erforderlich?

- ja nein

8. Wenn Ziff. 7 mit „ja“ beantwortet wurde, ist der Anwendungsbereich der Mietpreisbremse auf bestimmte Gemeindeteile zu beschränken?

- ja _____
Benennung der Gemeindeteile
- nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____